

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1795

Anpassungen von Verordnungen des Regierungsrates an die elektronische Grundbuchführung mit Capitastra

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2013 bewilligte der Kantonsrat (Nr. SGB 067/2013) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2013 (RRB Nr. 2013/632) für das neue elektronische Grundbuch einen Verpflichtungskredit von 2.38 Mio. Franken. Zur Führung des elektronischen Grundbuches wird das Produkt Capitastra von der Firma Bedag Informatik AG, Bern, beschafft.

Die Ablösung der bestehenden Grundbuchlösung ISOV durch Capitastra hat Anpassungen von Verordnungen der bereinigten Gesetzessammlung zur Folge. Das verantwortliche Finanzdepartement wurde beauftragt, die nötigen Rechtsänderungen dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die elektronische Grundbuchführung mit Capitastra hat ebenfalls Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) zur Folge. Diese Anpassungen erfolgen in einer separaten Gesetzesvorlage.

2. Erwägungen

In Erfüllung des oben erwähnten Auftrags beantragt das Finanzdepartement Änderungen in folgenden Verordnungen:

- a. Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien vom 14. Mai 2013 (BGS 123.21)
- b. Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11)
- c. Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995 (BGS 212.472)

In Capitastra wird der Zivilstand nach E-Government-Standard (eCH) erfasst. Beim Rechtsgeschäft an einem Grundstück werden unter dem Code Zivilstand folgende Begriffe zur Auswahl vorgegeben: aufgelöste Partnerschaft, geschieden, in eingetragener Partnerschaft, ledig, unbekannt, unverheiratet, verheiratet, verwitwet. Die entsprechende Bestimmung betreffend die Personenbezeichnung in der Amtschreibereiverordnung, in der Notariatsverordnung und in der Grundbuchverordnung erfüllt die Anforderungen an den E-Government-Standard (eCH) nicht und muss entsprechend angepasst werden.

Ebenfalls der Terminologie von Capitastra angepasst werden muss der Begriff „validieren“ in § 11 der Verordnung über die Führung des Grundbuches. Mit dem System Capitastra wird der in der Grundbuchlösung ISOV geltende Begriff „validieren“ durch „verifizieren“ abgelöst.

Bei Rechtsgeschäften an Grundstücken, die sich in verschiedenen Grundbuchkreisen des Kantons befinden, werden künftig die Grundbucheintragungen in den anderen Grundbuchkreisen von derjenigen Amtschreiberei vollzogen, welche die Beurkundung des Rechtsgeschäfts vornimmt. Bisher hatten die jeweiligen Grundbuchämter diese Eintragungen selber vorzunehmen. Auch in diesem Punkt müssen die oben erwähnten Verordnungen angepasst werden.

3. Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Führung des Grundbuches wurden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD einer Vorprüfung unterzogen. Die Bundesgenehmigung nach Art. 953 Absatz 2 ZGB wird eingeholt, nachdem der Regierungsrat die Änderungen beschlossen hat.

4. Inkrafttreten

Die Änderungen der Verordnungen unterliegen dem Einspruchsrecht des Kantonsrates (§ 44 des Kantonsratsgesetzes¹⁾) vom 24. September 1989. Ist die 60-tägige Einspruchsfrist unbenutzt abgelaufen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

5. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Beschlussesentwurf mit Synopse

Verteiler RRB

Departementssekretariat Finanzdepartement
Departemente (5)
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Obergericht
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)

Veto Nr. 337 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Dezember 2014.

¹⁾ BGS 121.1.

Verteiler Verordnung

Departementssekretariat Finanzdepartement
Departemente (5)
Staatskanzlei
Obergericht
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt